

1622 August 3.

A

ORTSSTIMME, ERTEILT DURCH SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN, ZUGUN-  
STEN DER STADT ZUG

---

Nach Anhörung der von einer ansehnlichen Gesandtschaft der Stadt Zug wegen des Aeusseren Amtes vorgebrachten Klagen - [dieses versuchte bekanntlich immer wieder, der Stadt Zug das ihr im Libell von 1604 unter gewissen Voraussetzungen zugebilligte Recht, auch auf jenen Jahrrechnungstagsatzungen in Baden teilzunehmen, die auf Grund eben dieses Libells jedes zweite Jahr allein vom Aeusseren Amt zu beschicken waren, streitig zu machen<sup>1</sup>] - und nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen Akten kommen Schultheiss und Rat von Luzern zu folgendem Beschluss: Die Stadt Zug sei - wie man ihr dies erst unlängst wieder auf der Jahrrechnung in Baden bestätigt habe<sup>2</sup> - berechtigt, an der Beratung all jener Traktanden teilzunehmen, die "*das Vatterlandt die Religion fürsten und Herren, Püntrussen und derglichen sachen*" betreffen. Da eben diese Gegenstände nicht eigentlich zur Jahrrechnung gehörten, hätten ja auch Basel, Schaffhausen und andere [gleichfalls nicht an den gemeineidg. Herrschaften beteiligte] Orte Sitz und Stimme bei der "*verhandlung diser gemeinen geschefften*". Folglich wäre es mehr als unbillig, wenn man ausgerechnet die Stadt Zug davon ausschliessen wollte. Angesichts der eindeutigen Rechtslage und in Hinblick auf die gefährvollen Zeitenläufe [Bündnerwirren] möchte man denn, wie dies auch schon die übrigen kath. Orte getan, das Aeussere Amt auffordern, die Stadt Zug nicht länger mehr zu bedrängen und ihr den Beisitz inskünftig unwidersprochen zu gestatten.

Im übrigen berufe man sich von seiten Luzerns auf seine in dieser Angelegenheit erteilte Ortsstimme, der man nichts beizufügen habe.

1) s. SSRQ Zug I Nr. 612 spez. Punkt 9

2) s. EA V 2, 291 i